



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 49. Sitzung
des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
am 12. Mai 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

**Auswirkungen des Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts, in dem
Teile des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes für verfassungswidrig
erklärt worden sind, auf das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz**

<i>Beschluss über Anträge auf Unterrichtung</i>	3
<i>Unterrichtung</i>	3
<i>Aussprache</i>	3

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gerd Hujahn (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (i. V. d. Abg. Petra Tiemann) (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
5. Abg. Thomas Adasch (CDU)
6. Abg. Eike Holsten (CDU)
7. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
8. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
9. Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.00 Uhr bis 14.10 Uhr.

Tagesordnung:

Auswirkungen des Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts, in dem Teile des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden sind, auf das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz

Beschluss über Anträge auf Unterrichtung

Der Abg. Dr. Birkner und die Abg. Kollenrott hatten mit Schreiben vom 29. April 2022 bzw. vom 4. Mai 2022 eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu diesem Thema beantragt.

Der **Ausschuss** nahm die Anträge an.

Unterrichtung durch die Landesregierung

VerfSchPräs **Witthaut** (MI) trug vor, das Niedersächsische Verfassungsschutz weiche deutlich vom Bayerischen Verfassungsschutzgesetz ab. Zum Beispiel sehe das niedersächsische Gesetz anders als das bayerische keine Befugnis des Verfassungsschutzes zur Onlinedurchsuchung vor.

Dennoch müsse man nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022 zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (1 BvR 1619/17) auch das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz an einigen Punkten überprüfen. Dringlicher Änderungsbedarf bestehe aus Sicht der Verfassungsschutzbehörde aber nicht.

Der Verfassungsschutzpräsident berichtete, in der vergangenen Woche sei das Karlsruher Urteil im Rahmen einer Amtsleitertagung erörtert worden. In dieser Woche habe das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Juli 2022 Vorschläge für eine bundesweite Harmonisierung des Verfassungsschutzrechtes auf der Grundlage des Urteils vorlegen solle.

Die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde habe im Rahmen dieser Arbeitsgruppe die Aufgabe übernommen, Vorschläge zu den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten von Telekommunikationsunternehmen auszuarbeiten. Bereits jetzt zeichne sich ab, dass das Telekommunikationsgesetz des Bundes geändert werden müsse.

Denn während Auskunftsverlangen der Polizei auf konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit gestützt werden könnten, sei dies bei Auskunftsverlangen des Verfassungsschutzes nicht möglich, da dieser nicht die Aufgabe habe, konkrete Gefahren abzuwehren.

Herr Witthaut stellte heraus, dass das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz den Einsatz bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel nur gegen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekte von erheblicher Bedeutung zulasse. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts prüfe das Bundesministerium, bei der Definition dieses Kriteriums, auf das auch das Bundesverfassungsgericht abgestellt habe, Anleihen an der niedersächsischen Gesetzgebung zu nehmen.

Der Verfassungsschutzpräsident plädierte dafür, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe auf Bundesebene abzuwarten, auf deren Grundlage das Landesgesetz anzupassen und so zugleich zu einer Harmonisierung des Verfassungsschutzrechtes zu kommen.

Aussprache

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) begrüßte, dass die Landesregierung ins Auge gefasst habe, auf das Karlsruher Urteil mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes zu reagieren, um Missstände abzustellen.

Sie stellte heraus, dass nach dem Urteil längerfristige Observationen der vorherigen Zustimmung der G-10-Kommission bedürften. Sie forderte, so schnell wie möglich eine entsprechende Regelung in das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz aufzunehmen.

VerfSchVP'in **Dr. Oelkers** (MI) legte dar, das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, dass die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermitteln sowie längerfristige Observationen erheblich in die Rechte der Betroffenen eingriffen und deshalb nur nach unabhängiger Vorkontrolle angeordnet werden dürften. Dieser Forderung werde das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz aber bereits gerecht. Auch die längerfristige Observation sei in Niedersachsen schon jetzt nur mit Zustimmung der G-10-Kommission möglich. Nachbesserungsbedarf könne sich allenfalls in Bezug auf die Beendigung der genannten Maßnahmen ergeben.

Abg. **Thomas Adasch** (CDU) stimmte der vom Verfassungsschutzpräsidenten umrissenen Vorgehensweise zu. Eilige Gesetzesänderungen hielt der Abgeordnete für nicht angezeigt. Er trat vielmehr dafür ein, das Landesgesetz in Ruhe und gründlich zu überprüfen.

Abg. **Wibke Osigus** (SPD) schloss sich dem an und betonte, die Koalitionsfraktionen unterstützen das Anliegen einer bundesweiten Harmonisierung der Gesetzgebung. Änderungsbedarf im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz ergebe sich aus dem Urteil allerdings kaum. Das hiesige Gesetz enthalte in einigen Bereichen sogar noch strengere Regelungen, als das Bundesverfassungsgericht nun gefordert habe.
